

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 2013

930. Gemeindeordnung (Gemeinde Kilchberg)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 KV regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Kilchberg haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Änderungen umfassen die Auflösung der Gesundheits- und Sportkommission sowie die im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erforderlichen Anpassungen der Gemeindeordnung.

Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Anzufügen bleibt das Folgende: Art. 52 GO über den Gemeindeammann und die Betreibungsbeamten oder den Betreibungsbeamten verweist für die Organisation und für die Aufgaben des Gemeindeammanns und der Betreibungsbeamten bzw. des Betreibungsbeamten auf das übergeordnete Recht. Im Weiteren enthält Art. 4 Satz 2 GO eine Ausnahme vom Wohnsitzerfordernis für die Wahl in Gemeindeorgane mit Bezug auf den Gemeindeammann und die Betreibungsbeamten bzw. den Betreibungsbeamten.

Ab Beginn der Amtsduer 2010–2014 gehört die Politische Gemeinde Kilchberg neu dem Betreibungskreis Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg an. Die Organisation ihres Betreibungsamtes und das Wahlorgan der Betreibungsbeamten bzw. des Betreibungsbeamten wird durch die Gemeinden des Betreibungskreises neu in einem Vertrag geregelt (RRB Nrn. 863/2009 und 1300/2010). Daher erübrigen sich organisatorische Bestimmungen über das Betreibungswesen in der Gemeindeordnung, denen keine normative Kraft mehr zukommt. Die Politische Gemeinde Kilchberg ist einzuladen, Art. 52 GO und Art. 4 Satz 2 GO (betroffend Gemeindeammann / Betreibungsbeamten bzw. Betreibungsbeamten) bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Kilchberg am 9. Juni 2013 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Die Politische Gemeinde Kilchberg wird eingeladen, anlässlich der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung Art. 52 GO und Art. 4 Satz 2 GO (betrifft Gemeindeamann / Betreibungsbeamten bzw. Betreibungsbeamtin) aufzuheben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg, Gemeinderatskanzlei, Alte Landstrasse 110, Postfach 451, 8802 Kilchberg, den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi